

**Richtlinie der Stadt Dargun  
für die Bewilligung von Zuschüssen an Vereine und Verbände  
mit jugendpflegerischen Aufgaben und für die allgemeine  
Sportförderung  
(Sportförderrichtlinie)**

**Inhaltsangabe**

1. Allgemeine Grundsätze
2. Benutzung städt. Sportanlagen
  - 2.1. Sportplätze
  - 2.2. Turn- und Sportanlagen
  - 2.3 sonstige Sportanlagen
3. Sport- und Jugendförderung
  - 3.1. Bau von Sportstätten
  - 3.2 Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen
  - 3.3. a) Pauschalzuschüsse für aktive Mitglieder von Sportvereinen  
b) Pauschalzuschüsse für Mitglieder von Vereinen mit jugendpflegerischen Aufgaben,  
die nicht Sportvereine sind
  - 3.4. Sach- und Personalkosten
  - 3.5. Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs
  - 3.6. Beihilfen für Vereinsjubiläen
  - 3.7. Ferienspiele für schulpflichtige Jungen und Mädchen
  - 3.8 Internationale Begegnungen
4. Sonderregelungen
5. Schlussbestimmungen

**1. Allgemeine Grundsätze**

Die Stadt Dargun kann die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Vereine mit jugendpflegerischen Aufgaben u. a. durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen nach dieser Richtlinie im Rahmen des Haushaltsplans unterstützen, sofern entsprechende Mittel bereitgestellt sind.

Alle sonstigen Vereine und Verbände mit jugendpflegerischen Aufgaben müssen vom Jugendamt des Landkreises als förderungswürdig anerkannt sein.

Darüber hinaus haben die Vereine mit erstmaligem Antrag den Nachweis einer Eintragung im Vereinsregister zu erbringen. Die vom Amtsgericht anerkannte Satzung des Vereins ist der Stadt einzureichen.

Ferner haben die Vereine den Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes vorzulegen.

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Über die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet das Zentralamt.

Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Stadt behält sich vor, von den Vereinen einen Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse zu verlangen.

Von den Zuschussbewilligungen nach dieser Richtlinie sind wegen des überörtlichen Charakters und der Bezuschussungsmöglichkeit durch andere Stellen ausgeschlossen:

- a) Bildungsmaßnahmen im häuslichen und beruflichen Bereich,

- b) politische und staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen,
- c) Ausbildung und Fortbildung von Jugendgruppenleitern (durch den Pauschalzuschuss nach Ziffer 3.3. abgegolten),
- d) Freizeithilfen z. B. für Musik, Tanz, Spiel, Fotografie, Werken, Film und Literatur,
- e) Jugendveranstaltungen z. B. Volks- und Jugendtanz, Jugendkonzerte, Laienspiele und Jugendwochen,
- f) Besuch kultureller Veranstaltungen.

## **2. Benutzung städtischer Sportanlagen**

### **2.1. Sportplätze**

Die Stadt Dargun stellt unter Wahrung des Vorrangs des Schulportes die Sportanlagen den in ihrem Gebiet ansässigen Sportvereinen zu Übungs- und Wettkampfwegen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung, soweit die Entgeltsatzung für die Nutzung der Schulräume, die Sporthalle und die Außensportanlagen keine anders lautende Regelungen treffen. Alle bestehenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.

In Streitfällen entscheidet das Zentralamt.

Betriebssportmannschaften und sonstige nicht organisierte Vereinigungen können die Sportplätze nur dann benutzen, wenn eine anderweitige Belegung nicht erfolgt; die Entscheidung trifft das Zentralamt.

### **2.2. Turn- und Sporthallen**

Termine in den Turn- und Sporthallen werden vom Zentralamt vergeben.

Alle bestehenden Benutzungsordnungen sind zu beachten. In Streitfällen entscheidet das Zentralamt.

### **2.3. Sonstige Sportanlagen**

Über die Benutzung anderer städt. Sportanlagen wird im Einzelfall durch das Zentralamt entschieden.

## **3. Sport- und Jugendförderung**

### **3.1. Bau von Sportstätten**

Beim Bau von vereinseigenen Sportstätten kann die Stadt einen Zuschuss bewilligen, wenn

- a) die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- b) alle möglichen weiteren Zuschüsse in Anspruch genommen sind,
- c) eine Eigenleistung des Vereins von mindestens 25 % erbracht wird,
- d) ein Bedarf für die Errichtung festgestellt ist und
- g) Haushaltsmittel der Stadt vorhanden sind.

### **3.2. a) Zuschüsse zur Nutzung bzw. Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen (auch angemietet)**

Für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen kann im Einzelfall ein Zuschuss gewährt werden.

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die Anlage

1. von einem hiesigen Sportverein genutzt bzw. unterhalten wird,
2. im Stadtgebiet gelegen ist,
3. in gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht und
4. falls nicht voll ausgelastet, die Anlage auch anderen Sportvereinen gegen Erstattung der reinen Auslagen zur Benutzung zur Verfügung steht.

Überprüfung der sachlichen Voraussetzungen

Die Feststellungen zum Abschnitt 3.2. a) Ziffer 1 – 4 trifft das Zentralamt.

Höhe des Zuschusses im Einzelnen:

1. Mietzuschuss für den Sportverein
  - a) Traktor Wagun e.V. in Höhe von 50 v.H. auf Miete einschl. Betriebskosten
  - b) Bushido Dargun e.V. in Höhe von 50 v.H. auf Miete einschl. Betriebskosten
2. Betriebskosten
 

Traktor Dargun e.V. auf Grund der besonderen Situation einen Zuschuss auf Energiekosten und Kosten für Wasser  
- auf Einzelantrag und –nachweis – nachträglich bis zur Höhe von 50. v.H.
3. Schießstände je Bahn jährlich 10,00 €
4. Reitsport
  - a) Reitplätze jährlich 150,00 €
  - b) Reithallen
 

bis 1.000 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup> jährlich	0,50 €
über 1.000 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup> jährlich	0,40 €

### **3.2. b) Förderung der Entgelte für die Nutzung der Schulräume, der Sporthallen, der Außensportanlagen und sonstigen Räume der Stadt Dargun**

Jeder eingetragene Sportverein mit Sitz in der Stadt Dargun erhält einen Zuschuss auf die nachgewiesenen gezahlten Entgelte gemäß § 3 der Entgeltsatzung für die Schulräume, die Sporthalle, der Außensportanlagen und sonstigen Räume der Stadt Dargun für die Nutzung von

- Schulräumen, Außensportanlagen und sonstigen Räumen in Höhe von 75 v.H.
- Sporthalle in Höhe von 50 v.H.

### **3.3. a) Pauschalzuschüsse für aktive Mitglieder von Sportvereinen**

Jeder sporttreibende Verein in der Stadt, der die Bedingungen nach Ziffer 1 dieser Richtlinien erfüllt, erhält jährlich einen Pauschalzuschuss für jedes Mitglied bis zu 21 Jahren in Höhe von 8,00 €. Berechnungsgrundlage ist die jährliche Bestandserhebung an die Sporthilfe, den Landessportbund oder den zuständigen Versicherungsträger. Eine Kopie dieser Meldung ist jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres beim Zentralamt einzureichen.

### **3.3. b) Pauschalzuschüsse für Mitglieder von Vereinen mit jugendpflegerischen Aufgaben, die nicht Sportvereine sind**

Jeder Verein mit jugendpflegerischen Aufgaben in der Stadt, der nicht Sportverein ist und die Bedingungen nach Ziffer 1 dieser Richtlinien erfüllt, erhält jährlich einen Pauschalzuschuss zur Durchführung seiner Jugendarbeit für Mitglieder bis zu 21 Jahren in Höhe von 8,00 €.

Berechnungsgrundlage ist die jährliche detaillierte Mitgliedermeldung an den zuständigen Dachverband oder an einen Versicherungsträger. Ist diese Mitgliedermeldung nicht möglich, ist der Mitgliedsstand anderweitig glaubhaft zu machen. Eine Kopie dieser Meldung ist jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres bei dem Zentralamt einzureichen.

### **3.4. Sach- und Personalkosten**

Mit der Bewilligung des Pauschalzuschusses nach Ziffer 3.3. sind auch die Kosten für die Anschaffung von Materialien und Sportgeräten, die Kosten für Übungsleiter, deren Weiterbildung, und Honorare und die Kosten für die Teilnahme an Wettkämpfen abgegolten.

### 3.5. Beihilfen für Vereinsjubiläen

Für ein Jubiläum erhält ein Verein, der die Bedingungen nach Ziffer 1 dieser Richtlinie erfüllt, einen Zuschuss zur Beschaffung von Sportgeräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach folgender Staffelung:

a) für 25-jähriges Bestehen	125,00 €
b) für 50-jähriges Bestehen	250,00 €
c) für 75-jähriges Bestehen	375,00 €
d) für 100-jähriges Bestehen	500,00 €

Der Nachweis der genannten Verwendung ist zu erbringen.

### 3.6. Ferienspiele für schulpflichtige Jungen und Mädchen

1. Falls die Stadt oder die Vereine in den Schulferien sportliche Ferienspiele durchführen, ist die Teilnahme für Kinder mit Wohnsitz in Dargun kostenlos. Die Sportstätten werden zu diesem Zweck kostenlos zur Verfügung gestellt.  
Die Stadt zahlt einen Zuschuss in Höhe von 1,50 € je Tag und Teilnehmer unter 18 Jahren.
2. Die vorgesehene Maßnahme soll jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres, unter Bezeichnung der Veranstaltung und unter Angabe der voraussichtlichen Kosten schriftlich beim Zentralamt angemeldet werden. Ist die Maßnahme förderfähig, so ergeht ein entsprechender Bewilligungsbescheid. Verpflegungskosten gehören nicht zu den baren Auslagen. Jeder Verein erhält jährlich nur eine Maßnahme bezuschusst. Die Zahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage eines kurzen Sachberichts sowie der Teilnehmerlisten.

### 3.7. Internationale Begegnungen

Die Stadt zahlt je Tag und Teilnehmer bis zu 21 Jahren

bei Begegnungen im Ausland	6,00 €
bei Begegnungen im Inland	5,00 €

Als Teilnehmer gelten bei Auslandsbegegnungen die ins Ausland fahrenden Vereinsangehörigen bis zu 21 Jahren und bei Inlandsbegegnungen die ausländischen Besucher bis zu 21 Jahren.

Die vorgesehene Maßnahme muss schriftlich mit Angabe des vorläufigen Programms beim Zentralamt angemeldet werden.

Klassenfahrten und Fahrten ohne Begegnungscharakter werden nicht bezuschusst. Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen.

## 4. Sonderregelungen

Der Hauptausschuss kann in Ausnahmefällen auch außerhalb der Richtlinien Zuschüsse bei besonderen Anlässen gewähren.

## 5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie wurde auf der Sitzung der Stadtvertretung am 11.09.2006 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft, gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie vom 17.10.2001 außer Kraft. Nach Ablauf von 2 Jahren legt der Bürgermeister dem Sozialausschuss einen Erfahrungsbericht vor, der der Überprüfung dieser Richtlinie dient.

Dargun, den 11.09.2006

gez. Graupmann  
Bürgermeister